S 13 Ar 385/96

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	6
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 13 Ar 385/96
Datum	30.01.1997

2. Instanz

Aktenzeichen	L 6 RJ 246/97
Datum	12.04.2001

3. Instanz

Datum	-

I. Die Berufung des KlÃ¤gers gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Augsburg vom 30. Januar 1997 wird zurÃ¼ckgewiesen.
II. AuÃergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Streitig ist der Anspruch des KlÃ¤gers auf Rente wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit.

Der KlÃ¤ger ist marokkanischer StaatsangehÃ¶riger. Sein am 16.12.1987 beim Bundesministerium fÃ¼r Arbeit und Sozialordnung eingegangenes Schreiben, mit dem er Rente aus der Arbeiterrentenversicherung Deutschlands begehrt, wurde dem Bayerischen Staatsministerium fÃ¼r Arbeit und Sozialordnung und von diesem an die Beklagte als Verbindungsstelle nach dem deutsch-marokkanischen Abkommen Ã¼ber soziale Sicherheit zur Bearbeitung weiterleitete. Nach den darin enthaltenen Angaben will der KlÃ¤ger in der Zeit von 1965 bis 1977 sich in Deutschland aufgehalten haben und in dieser Zeit versicherungspflichtig erwerbstÃ¤tig gewesen sein. Die von der Beklagten befragten

Landesversicherungsanstalten Baden, Westfalen und Rheinprovinz hatten keinerlei Versicherungsunterlagen Ã¼ber den KlÃ¤ger in ihren Archiven verwahrt. Nachdem der KlÃ¤ger selbst auch keine Unterlagen Ã¼ber seine Versicherung in Deutschland vorlegen konnte, hat die Beklagte sodann aufgrund der Angaben des KlÃ¤gers zur Feststellung von Beitrags- und Ausfallzeiten erfolglos Anfragen an die Allgemeinen Ortskrankenkassen MÃ¤rkischer Kreis, Iserlohn und Hamm gerichtet.

Mit Bescheid vom 15.03.1990 hat die Beklagte den Rentenantrag abgewiesen, mit der BegrÃ¼ndung, dass BeitrÃ¤ge zur Arbeiterrentenversicherung Deutschlands nicht nachgewiesen hÃ¤tten werden kÃ¶nnen. Ein Anspruch auf Rente wegen Berufs- oder ErwerbsunfÃ¤higkeit bestehe deshalb unabhÃ¤ngig vom Gesundheitszustand des KlÃ¤gers nicht.

Dagegen hat der KlÃ¤ger Widerspruch eingelegt und erneut seine versicherungspflichtige TÃ¤tigkeit in Deutschland dargestellt. Die Beklagte hat darauf durch weitere Anfragen bei den Allgemeinen Ortskrankenkassen des MÃ¤rkischen Kreises LÃ¼denscheidt, der AOK Hamm, der AOK Erftkreis, der AOK Ahrweiler und der AOK MÃ¼nster eine Beitragsleistung des KlÃ¤gers ausfindig zu machen versucht sowie erneut bei den Landesversicherungsanstalten Baden, Rheinprovinz und Westfalen Ã¼ber dort verwahrte Unterlagen Ã¼ber eine Beitragsleistung des KlÃ¤gers angefragt. Ferner hat sie medizinische Unterlagen zur Krankengeschichte des KlÃ¤gers beigezogen und den KlÃ¤ger erneut zu genauen Angaben Ã¼ber seine TÃ¤tigkeit in Deutschland aufgefordert. Aufgrund weiterer Angaben des KlÃ¤gers hat die Beklagte eine Auskunft der Gemeinde H â¦ eingeholt, wonach der KlÃ¤ger sich am 11.04.1969 mit Wohnort auf dem Gemeindegebiet angemeldet und sich am 21.12.1975 abgemeldet habe. Weitere Anfragen der Beklagten bei der AOK MÃ¤rkischer Kreis und Hamm blieben ohne Erfolg, wegen ungenauer Angaben zum Arbeitgeber bzw. BeschÃ¤ftigungsort. Die AOK Ahrweiler hat aufgrund ihrer Beitragsunterlagen ein VersicherungsverhÃ¤ltnis auf den Namen des KlÃ¤gers in der Zeit vom 24.10.1969 bis 12.11.1969, vom 06.06.1972 bis 15.06.1972 und vom 20.06.1972 bis 22.02.1974 mit der Beitragsleistung zur Arbeiterrentenversicherung nach den tatsÃ¤chlichen Arbeitsverdienst mitgeteilt.

Mit Widerspruchsbescheid vom 20.05.1996 wies die Beklagte den Widerspruch zurÃ¼ck. Der KlÃ¤ger habe keinen Anspruch auf Rente wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit, da jedenfalls die dafÃ¼r erforderlich Wartezeit von 60 Kalendermonaten Versicherungszeit fÃ¼r den KlÃ¤ger nicht nachgewiesen sei.

Dagegen hat der KlÃ¤ger zum Sozialgericht Augsburg Klage erhoben mit der er weiter Rente wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit begehrt. Auf Anfrage des Sozialgerichts hat er erneut (schwer verwertbare) Angaben zum Namen und Ort seiner versicherungspflichtig in Deutschland ausgeÃ¼bten TÃ¤tigkeit gemacht.

Mit Gerichtsbescheid vom 30.01.1997 hat das Sozialgericht Augsburg die Klage darauf abgewiesen. Die Entscheidung hat es damit begrÃ¼ndet, dass die gesetzliche Wartezeit von 60 Kalendermonaten Versicherungszeit fÃ¼r einen Anspruch auf Rente wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit jedenfalls nicht erfÃ¼llt

sei und der KlÃ¤ger schon deshalb keinen Anspruch auf Rente habe.

Dagegen wendet sich der KlÃ¤ger mit der Berufung, mit er weiter Rente wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit begehrt. Zur BegrÃ¼ndung trÃ¤gt er vor, dass er zwÃ¶lf Jahre ohne Unterbrechungen in Deutschland gearbeitet habe und daher fÃ¼r mehr als 100 Monate Versicherungszeiten zurÃ¼ckgelegt worden sein mÃ¼ssten. Dokumente fÃ¼r diese Beitragsleistung besitze er jedoch nicht. Aufgrund der vom KlÃ¤ger gemachten Angaben hat der Senat die Firma W â¦ ausfindig machen kÃ¶nnen, die eine BeschÃ¤ftigung des KlÃ¤gers in ihrem Unternehmen vom 27.03.1969 bis 13.07.1971 bestÃ¤tigt. Die Betriebskassenkasse fÃ¼r Unternehmen in Nordrhein-Westfalen bescheinigt dem KlÃ¤ger eine Beitragsleistung fÃ¼r eine versicherungspflichtige TÃ¤tigkeit zur gesetzlichen Rentenversicherung in dem genannten Zeitraum.

In ihrer Stellungnahme vom 04.02.1998 Ã¤uÃ□erte die Beklagte Bedenken hinsichtlich der Personengleichheit zumal in demselben Zeitraum die AOK Ahrweiler Versicherungszeiten fÃ¼r eine namensgleiche Person in der Zeit vom 24.10. bis 12.11.1969 und vom 05.05.1971 bis 01.08.1970 sowie vom 16.03.1971 bis 28.04.1971 bestÃ¤tige. Zudem sei eine Beitragserstattung durch die LVA Rheinprovinz mÃ¶glich, die diese jedoch nicht bestÃ¤tigen konnte.

Der KlÃ¤ger beantragt sinngemÃ¤Ã□,

den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Augsburg vom 30.01.1997 sowie den Bescheid der Beklagten vom 15.03.1990 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 22.05.1996 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, ihm aufgrund seines Antrages Rente wegen ErwerbsunfÃ¤higkeit, hilfsweise wegen BerufsunfÃ¤higkeit, zu gewÃ¤hren.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung als unbegrÃ¼ndet zurÃ¼ckzuweisen.

Sie hÃ¤lt die Entscheidung des Sozialgerichts weiterhin fÃ¼r zutreffend.

Beigezogen waren die Akten der Beklagten und die des Sozialgerichts Augsburg auf deren Inhalt sowie auf den in der Berufungsakte zur ErgÃ¤nzung des Tatbestandes Bezug genommen wird.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die form- und fristgerecht eingelegte Berufung ist zulÃ¤ssig, sachlich ist sie jedoch nicht begrÃ¼ndet, da der KlÃ¤ger keinen Anspruch auf Rente wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit, weder aufgrund der seinerzeit geltenden Vorschriften der Â§Â§ 1246, 1247 der Reichsversicherungsordnung (RVO) noch nach den seit 01.01.1992 geltenden Vorschriften der Â§Â§ 43, 44 des Sechsten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB VI) hat.

Ein Anspruch auf Rente wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit setzt zunÃ¤chst die ErfÃ¼llung der allgemeinen Wartezeit von 60 Kalendermonaten Versicherungszeit voraus, die dazu bestehenden Ausnahmevorschriften, die diese Wartezeit fingieren, sind nach dem zu Grunde liegenden Sachverhalt offensichtlich nicht nachgewiesen.

Nach den Angaben des KlÃ¤gers hat er sich in Deutschland von 1965 bis 1977 aufgehalten und war in dieser Zeit versicherungspflichtig erwerbstÃ¤tig. Eine behÃ¶rdliche Meldung lÃ¤sst sich fÃ¼r ihn jedoch lediglich in der Zeit vom 11.04.1969 bis 21.12.1975 nachweisen. In dieser Zeit lassen sich nach den Ermittlungen der Beklagten und der Beweisaufnahme des Senats eine TÃ¤tigkeit bei der Firma W â¦ in der Zeit vom 27.03.1969 bis 13.07.1971 sowie eine TÃ¤tigkeit in der Konservenfirma Herla vom 20.06.1972 bis 20.02.1974 dem KlÃ¤ger aufgrund seiner eigenen Angaben zuordnen. Zwischenzeitlich mitgeteilte weitere versicherungspflichtige BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisse bei der Fahrradfirma Schauff und der Baufirma Steinborn sind zeitgleich mit den BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnissen bei der Firma W â¦ und H â¦ Da es sich dabei um sehr kurzfristige BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisse handelt, kÃ¶nnte auÃer einer anderen namensgleichen Person auch der KlÃ¤ger in seinem Urlaub in einem weiteren BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis gestanden haben. FÃ¼r die Frage eines Rentenanspruchs des KlÃ¤gers kann dies dahingestellt bleiben, da auch eine MehrfachbeschÃ¤ftigung, die auf die Wartezeit anrechnungsfÃ¤higen Monate einer versicherungspflichtigen BeschÃ¤ftigung nicht erhÃ¶ht. Danach sind fÃ¼r den KlÃ¤ger lediglich zwei ArbeitsverhÃ¤ltnisse und damit eine versicherungspflichtige TÃ¤tigkeit im Umfang von 29 und 21, zusammen 50 Monaten nachgewiesen. Damit ist jedoch die gesetzliche Wartezeit von 60 Monaten nicht erfÃ¼llt, weshalb ein Anspruch auf Rente wegen Berufs- oder ErwerbsunfÃ¤higkeit fÃ¼r den KlÃ¤ger nicht besteht. Eine weitere Beitragsleistung zu Gunsten des KlÃ¤gers konnte nicht nachgewiesen werden. Diese ist insbesondere schon deshalb zweifelhaft, weil bis 1972 eine Beitragsleistung zur Arbeiterrentenversicherung durch Eintrag in Versicherungskarten nachgewiesen worden ist und in einem derart langen Zeitraum zu erwarten wÃ¤re, dass mehrere Versicherungskarten zur Aufrechnung und Verwahrung gekommen wÃ¤ren, jedoch keine der in Frage gekommenden Versicherungsanstalten derartige Karten fÃ¼r den KlÃ¤ger verwahrt.

Die Berufung des KlÃ¤gers gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Augsburg war daher als unbegrÃ¼ndet zurÃ¼ckzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG).

Die Revision war nicht zuzulassen, da die Voraussetzungen des Â§ 160 SGG nicht vorliegen.

Erstellt am: 05.10.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024